

Hinweisschreiben zur Schließung der Grünschnittsammelplätze

1. Warum müssen die Grünschnittplätze zum 1. September 2015 geschlossen werden?

Mit der Einrichtung der Grünschnittplätze seit 2009 sind die Anfallmengen um das Fünffache gestiegen, welches die Abfallgebühren erheblich in die Höhe treibt.

Es ist davon auszugehen, dass die Grünschnittsammelplätze von nicht an das Gebührensystem angeschlossenen Gebührendzahlern genutzt werden. Das geschieht zum einen durch „kreisfremde“ bzw. gewerbliche Personen oder Unternehmen. Daneben werden die Plätze auch zur Entsorgung von anderen – teils gefährlichen – Abfällen genutzt. Eine Kontrolle über angelieferte Abfälle ist bis heute nicht möglich.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es sich um Anlagen zum zeitweiligen Lagern von Abfällen (hier: Grünschnitt) handelt. Diese Anlagen bedürfen einer Genehmigung. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Aus diesen Argumenten ergeben sich neben dem Kostenrisiko auch rechtliche Problemstellungen. Folglich ist eine Schließung der Grünschnittsammelplätze zum 1. September 2015 erforderlich.

2. Wie erfolgt der weitere Umgang mit dem Grünschnitt ab 1. September 2015?

Ab 1. September 2015 stehen den Bürgern des LK JL keine Grünschnittsammelplätze mehr zur Verfügung. Damit ist eine Ablagerung von Grünschnitt auf den Grünschnittsammelplätzen nicht mehr möglich.

Im Sinne der Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung ergeben sich folgende Entsorgungswege:

1. Abfallvermeidung/Eigenkompostierung im heimischen Garten
2. Andienung der Abfälle über zweite Biotonne
- diese ist dann jedoch kostenpflichtig:
Gebühr für 80 l - Gefäß: 40,80 EUR/Jahr
Gebühr für 120 l - Gefäß: 61,20 EUR/Jahr
3. Andienung an den vier Kleinannahmestellen der AJL: Burg, Genthin, Werderberg und Ziepel;
zudem wird zeitnah geprüft, ob weitere Annahmestelle in Betracht kommen

3. Was darf auf die Grünabfallsammelplätze kostenfrei abgegeben werden?

Kostenfrei abgegeben werden darf Grünabfall, der in privaten Haushaltungen und in Einrichtungen, die der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterliegen, anfällt. Abfälle, die aus einer gewerblichen Tätigkeit entstehen, fallen nicht darunter. Grünabfall sind unbehandelte pflanzliche Abfälle. Dazu zählen Rasenschnitt, Strauchschnitt, Baumstamm, Baumschnitt, Wurzelholz, Laub- und Grasmahd. Ausgeschlossen sind biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (u. a. Knochen, Obst, Brot).

Sitz:
39288 Burg
Bahnhofstraße 9
Telefon: 03921 949-0
Telefax: 03921 949-9000

Außenstelle:
39307 Genthin
Brandenburger Str. 100
Telefon: 03921 949-0
Telefax: 03921 949-9000

Bankverbindung:
Konto-Nr. 511 007 116
(BLZ 810 540 00)
Sparkasse Jerichower Land
Steuernummer: 103/144/50006
IBAN: DE86 8105 4000 0511 0071 16
BIC: NOLADE21JEL

Homepage:
www.ikjl.de
E-Mail:
post@ikjl.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Allgemeine Geschäftszeiten:
Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

4. Wie erfolgt die Annahmekontrolle an den Grünabfallsammelplätzen und wann ist eine Anlieferung möglich?

Der private Anlieferer weist sich durch Personalausweis/Führerschein als im LK JL gemeldete Person bzw. mit seinem Abfallgebührenbescheid aus.

Die Dokumentation und Erfassung der angelieferten Mengen an Grünabfall erfolgt in Erfassungslisten unter Angabe des Namens und der Anschrift des Anlieferers, Gewicht des Grünabfalls und Datum der Anlieferung.

Weiterhin bestätigt der private Anlieferer mit seiner Unterschrift, dass er an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und die Abfälle nicht aus einer gewerblichen Tätigkeit entstanden sind.

Die Anlieferung ist zu folgenden Öffnungszeiten geplant:

April – November:

Dienstag bis Freitag zwischen 13:00 und 18:00 Uhr,
Samstag zwischen 10:00 und 16:00 Uhr

Dezember – März:

Mittwoch und Freitag zwischen 13:00 und 18:00 Uhr,
Samstag zwischen 10:00 und 14:00 Uhr

5. Was erfolgt bei weiterer Ablagerung auf den Grünschnittsammlplätzen?

Bei einer weiteren Ablagerung von Grünschnitt auf den Grünschnittsammlplätzen handelt es sich um verbotswidrig abgelagerte Abfälle i. S. d. § 28 KrWG i. V. m. § 11 AbfG LSA.

Werden Abfälle verbotswidrig auf den Grünschnittsammlplätzen abgelagert, ist der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG) erfüllt und kann mit einem Bußgeld durch den LK JL (Untere Abfallbehörde) geahndet werden. Der LK JL beabsichtigt entsprechende Vor-Ort-Kontrollen.

Im Auftrag


Erdmann